

Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes (Kantonales Anwaltsgesetz, AnwG)⁸		Fassung für Vernehmlassung
vom 04. Februar 2004 ¹		
Der Landrat von Nidwalden,		
gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 3 und 34 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) ² ,		
beschliesst:		I. Das Gesetz vom 4. Februar 2004 über die Ausübung des Anwaltsberufes (Kantonales Anwaltsgesetz, AnwG) wird wie folgt geändert:
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
Art. 1 Gegenstand		
Dieses Gesetz vollzieht das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte und regelt die Vertretung der Parteien vor den Gerichten und den Strafuntersuchungsbehörden, den Erwerb des Anwaltspatentes, die Ausübung des Anwaltsberufes im Kanton sowie die Aufsicht über die Anwältinnen und Anwälte.		
Art. 2 Anwaltskommission 1. Wahl, Organisation		Art. 2 Anwaltskommission 1. Wahl, Organisation
¹ Der Regierungsrat wählt die Anwaltskommission mit fünf Mitgliedern, in der die Gerichte und die im Kanton registrierten Anwältinnen und Anwälte vertreten sind; er bezeichnet das Präsidium und das Vizepräsidium.		
² Das Sekretariat wird durch eine Gerichtsschreiberin oder einen Gerichtsschreiber des Obergerichts besorgt.		² Die Anwaltskommission bezeichnet für das Kommissionssekretariat und die Stellvertretung je eine Gerichtsschreiberin oder einen Gerichtsschreiber des Obergerichts.

Art. 3 2. Zuständigkeiten	Art. 3 2. Zuständigkeiten
Die Anwaltskommission ist die Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 14 BGFA und hat folgende Aufgaben:	¹ Die Anwaltskommission ist die Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte im Sinne von Art. 14 BGFA.
1. Führung des kantonalen Anwaltsregisters und der öffentliche Liste gemäss BGFA;	² Sie ist insbesondere zuständig für:
2. Durchführung und Entscheide in Aufsichts- und Disziplinarverfahren;	1. die Führung des kantonalen Anwaltsregisters und der öffentlichen Liste gemäss BGFA;
3. Befreiung vom Berufsgeheimnis;	2. die Durchführung von Aufsichts- und Disziplinarverfahren;
4. Erteilung der Praktikantenbewilligung;	3. den Entscheid über die Entbindung vom Berufsgeheimnis;
5. Abnahme der Anwaltsprüfung und Erteilung des Anwaltspatentes;	4. die Durchführung der Anwaltsprüfung;
6. Abnahme der Eignungsprüfung nach Art. 31 BGFA und Führung des Eignungsgespräches nach Art. 32 BGFA;	5. die Erteilung und den Entzug des Anwaltspatentes;
7. Entscheid über den Registereintrag;	6. die Abnahme der Eignungsprüfung nach Art. 31 BGFA;
8. Veranlassung der nach diesem Gesetz oder dem BGFA erforderlichen Veröffentlichungen im Amtsblatt;	7. die Führung des Eignungsgespräches nach Art. 32 BGFA;
9. alle weiteren Entscheide im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Anwältinnen und Anwälte, soweit sie nicht ausdrücklich einer anderen Instanz übertragen sind.	8. den Entscheid über den Registereintrag; 9. die Veranlassung der nach diesem Gesetz oder dem BGFA erforderlichen Veröffentlichungen im Amtsblatt.
	³ Die Anwaltskommission trifft alle Anordnungen und Verfügungen, die durch die Gesetzgebung nicht einer anderen Instanz zugewiesen werden.
II. PARTEIVERTRETUNG	II. BERUFSAUSÜBUNG
Art. 4 Recht zur Parteivertretung 1. Grundsatz	Art. 4 Anwaltsberuf
¹ Zur vertraglichen Vertretung von Parteien vor den Gerichten und den Strafuntersuchungsbehörden des Kantons ist berechtigt, wer im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist oder die Freizügigkeit nach dem BGFA genießt.	¹ Den Anwaltsberuf übt aus, wer: 1. über ein Anwaltspatent verfügt; und 2. Personen in Verfahren vor Gericht, anderen Behörden oder gegenüber Dritten vertritt oder in Rechtsfragen berät und dabei unter der Berufsbezeichnung Anwältin oder Anwalt oder einer gleichwertigen Bezeichnung auftritt.
² ...	² Die berufsmässige Parteivertretung beziehungsweise die Verteidigung von Parteien in Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren richtet sich nach Art. 70 des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG).

Art. 5 2. Praktikantenbewilligung		Art. 5 Praktikantenbewilligung
<p>¹ Personen, die zu Ausbildungszwecken bei einer Anwältin oder einem Anwalt mit Eintrag im kantonalen Anwaltsregister tätig sind und Parteien vor den Gerichten und den Strafuntersuchungsbehörden vertreten wollen, bedürfen einer Praktikantenbewilligung der Anwaltskommission.</p>		<p>¹ Personen, die zu Ausbildungszwecken bei einer Anwältin oder einem Anwalt mit Eintrag im kantonalen Anwaltsregister tätig sind und Parteien im Sinne von Art. 70 Abs. 1 oder 2 GerG vertreten, bedürfen einer Bewilligung des Präsidiums der Anwaltskommission.</p>
<p>² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:</p>		<p>² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:</p>
<p>1. die Voraussetzungen nach Art. 7 Abs. 1 Buchstabe a und Art. 8 Abs. 1 Buchstabe a - c BGFA erfüllt sind;</p>		<p>1. die Voraussetzungen nach Art. 7 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 1 lit. a - c BGFA erfüllt sind; und</p>
<p>2. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller zwei Monate bei der verantwortlichen Anwältin beziehungsweise dem Anwalt oder in der Rechtspflege tätig war;</p>		<p>2. sichergestellt ist, dass die Tätigkeit der Praktikantin beziehungsweise des Praktikanten unter der Verantwortung der Anwältin oder des Anwaltes erfolgt.</p>
<p>3. sicher gestellt ist, dass die Tätigkeit der Praktikantin beziehungsweise des Praktikanten unter der Verantwortung der Anwältin oder des Anwaltes erfolgt.</p>		
<p>³ Die Bewilligung gilt für zwei Jahre und kann widerrufen werden, wenn das Verhalten der Praktikantin oder des Praktikanten zu begründeter Beanstandung Anlass gibt.</p>		<p>³ Die Bewilligung gilt für zwei Jahre und kann widerrufen werden, wenn das Verhalten der Praktikantin oder des Praktikanten zu begründeter Beanstandung Anlass gibt.</p>
		<p>⁴ Ausserkantonale Praktikantenbewilligungen gelten als anerkannt, wenn der jeweilige Kanton Gegenrecht hält.</p>
Art. 6 Nachweis der Berechtigung		
<p>¹ Anwältinnen und Anwälte haben sich auf Verlangen der Gerichte und der Strafuntersuchungsbehörden über ihren Registereintrag gemäss BGFA auszuweisen.</p>		
<p>² Die Gerichte und die Strafuntersuchungsbehörden sowie die Anwaltskommission können von dienstleistungserbringenden Anwältinnen und Anwälten aus Mitgliedstaaten der EU verlangen, dass sie ihre Anwaltsqualifikation nachweisen.</p>		
III. ANWALTSPATENT		
Art. 7 Erwerb, Berufsbezeichnung		
<p>¹ Wer das Anwaltspatent des Kantons erwerben will, hat die Anwaltsprüfung zu bestehen.</p>		
<p>² Wer die Prüfung im Kanton bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zu verwenden.</p>		

Art. 8 Anwaltsprüfung 1. Zulassungsvoraussetzungen	Art. 8 Anwaltsprüfung 1. Zulassungsvoraussetzungen
¹ Zur Anwaltsprüfung wird zugelassen, wer:	¹ Zur Anwaltsprüfung wird zugelassen, wer:
1. die Voraussetzungen nach Art. 7 Abs. 1 Buchstabe a und Art. 8 Abs. 1 Buchstabe a - c BGFA erfüllt;	1. die Voraussetzungen nach Art. 7 Abs. 1 lit. a und Art. 8 Abs. 1 lit. a - c BGFA erfüllt;
2. hauptberuflich während achtzehn Monaten in der Schweiz bei einer oder einem im Anwaltsregister nach BGFA eingetragenen Anwältin oder Anwalt oder in der Rechtspflege praktisch tätig war, und	2. vollberuflich während 18 Monaten in der Schweiz bei einer oder einem im kantonalen Anwaltsregister nach dem BGFA eingetragenen Anwältin oder Anwalt oder in der Rechtspflege praktisch tätig war, und
3. vor der Einreichung des Gesuches mindestens ein Jahr ununterbrochen Wohnsitz im Kanton hatte.	3. rechtmässig in der Schweiz Wohnsitz hat und zur selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt ist.
² Von der praktischen Tätigkeit gemäss Abs. 1 Ziffer 2 sind mindestens sechs Monate bei einer Anwältin oder einem Anwalt auszuüben.	² Die praktische Tätigkeit gemäss Abs. 1 Ziff. 2 ist mindestens sechs Monate bei einer Anwältin oder einem Anwalt sowie mindestens sechs Monate im Kanton auszuüben.
³ Auf die Erfüllung des Wohnsitzerfordernisses gemäss Abs. 1 Ziffer 3 wird verzichtet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat während mindestens zwölf Monaten eine praktische Tätigkeit im Sinne von Abs. 1 Ziffer 2 im Kanton ausübte.	-
⁴ Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat.	-
Art. 9 2. Inhalt, Umfang	Art. 9 2. Inhalt, Umfang
¹ Die Prüfung besteht mindestens aus zwei schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie ist auf die anwaltliche Tätigkeit ausgerichtet.	¹ Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich bei der Anwaltsprüfung über die zur Ausübung des Anwaltsberufes erforderlichen juristischen Kenntnisse auszuweisen.
² Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich bei der Prüfung über die zur Ausübung des Anwaltsberufes erforderlichen juristischen Kenntnisse auszuweisen.	² Die Anwaltsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.
Art. 10 3. Bewertung	Art. 10 3. Bewertung
¹ Die Prüfungsteile werden mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.	¹ Die Anwaltskommission bewertet die schriftliche und die mündliche Prüfung je mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
² Die Anwaltsprüfung ist bestanden, wenn alle Teile mit bestanden bewertet sind.	² Wird die schriftliche Prüfung nicht bestanden, gilt die Anwaltsprüfung als nicht bestanden. Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat.
	³ Die Anwaltsprüfung ist bestanden, wenn die schriftliche und die mündliche Prüfung mit „bestanden“ bewertet sind.

Art. 11 4. Wiederholung		Art. 11 4. Wiederholung
1 Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann zwei Mal wiederholt werden.		1 Die Kandidatin oder der Kandidat kann die nicht bestandene mündliche Prüfung binnen eines Jahres einmal wiederholen.
2 Ein bestandener Prüfungsteil wird während drei Jahren an die Anwaltsprüfung angerechnet.		2 Eine nicht bestandene Anwaltsprüfung kann wiederholt werden.
3 Das Nichtbestehen der Anwaltsprüfung in einem anderen Kanton wird angerechnet.		-
Art. 12 5. Anwaltspatent, Veröffentlichung		
1 Nach bestandener Prüfung stellt die Anwaltskommission das Anwaltspatent aus.		
2 Die Erteilung des Anwaltspatentes ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.		
Art. 13 6. Gebühren		Art. 13 6. Gebühren
1 Für die Durchführung der Anwaltsprüfung werden Gebühren erhoben. Sie sind im Voraus zu entrichten.		
2 Die Wiederholung der Prüfung ist gebührenpflichtig.		2 Wiederholungen sind gebührenpflichtig.
		Art. 13a Verlust 1. Verzicht
		1 Die Inhaberin oder der Inhaber des Anwaltspatentes kann gegenüber der Anwaltskommission schriftlich erklären, auf das Anwaltspatent zu verzichten.
		2 Die Anwaltskommission verweigert die Entgegennahme des Verzichts, wenn ein befristetes oder dauerndes Berufsausübungsverbot gemäss BGFA droht.
		Art. 13b 2. Entzug
		Die Anwaltskommission entzieht der Inhaberin oder dem Inhaber das Anwaltspatent, wenn: 1. sie oder er die persönlichen Voraussetzungen gemäss Art. 8 BGFA nicht mehr erfüllt; oder 2. gegenüber der Inhaberin oder dem Inhaber ein befristetes oder dauerndes Berufsausübungsverbot gemäss BGFA ausgesprochen worden ist.

		Art. 13c Wiedererteilung
		¹ Die Anwaltskommission kann das Anwaltspatent im Falle eines Verzichts wiedererteilen, wenn die persönlichen Voraussetzungen gemäss Art. 8 BGFA erfüllt sind.
		² Sie kann die vollständige oder teilweise Wiederholung der Anwaltsprüfung verlangen, wenn die fachlichen Erfordernisse für das Anwaltspatent in Frage stehen.
		Art. 13d Verfahren bei Tod oder Handlungsunfähigkeit
		¹ Anwältinnen und Anwälte haben für den Fall ihres Todes oder ihrer dauernden Handlungsunfähigkeit vorbereitende Handlungen zu treffen, damit laufende Aufträge in diesen Fällen fortgeführt werden können.
		² Tritt dieser Fall ein, ohne dass vorbereitende Handlungen getroffen worden sind oder die Geschäftstätigkeit der Anwältin oder des Anwalts nicht mittels Substitution weitergeführt werden kann, beauftragt die Anwaltskommission eine Anwältin oder einen Anwalt, im Interesse der Klientenschaft sowie unter Wahrung des Berufsgeheimnisses die laufenden Aufträge vorzunehmen und die Kanzlei abzuwickeln.
		³ Die Anwältin oder der Anwalt handelt in eigener Verantwortung, aber auf Rechnung und Kosten der abzuwickelnden Anwaltskanzlei.
IV. ANWALTSREGISTER UND ÖFFENTLICHE LISTE		
Art. 14 Registerführung		
¹ Die Anwaltskommission führt das Anwaltsregister gemäss Art. 5 BGFA und die öffentliche Liste gemäss Art. 28 BGFA.		
² Die erforderlichen Belege für den Nachweis der persönlichen Voraussetzungen nach Art. 8 BGFA dürfen im Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.		
Art. 15 Veröffentlichung		Art. 15 Veröffentlichung
Der Eintrag und die Löschung im Anwaltsregister oder in der öffentlichen Liste sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.		Die Eintragung im Anwaltsregister ist gestützt auf Art. 6 BGFA im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Art. 16 Meldepflicht		Art. 16 Meldepflicht
<p>¹ Wird ein Verlustschein, lautend auf eine Anwältin oder einen Anwalt ausgestellt, hat dies das Konkurs- und Betreibungsamt der Anwaltskommission unverzüglich zu melden.</p>		<p>¹ Kantonale und kommunale Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der Anwaltskommission unverzüglich Vorfälle:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die den Verdacht begründen, dass eine Anwältin oder ein Anwalt gegen Berufsregeln oder andere Bestimmungen dieses Gesetzes oder des BGFA verstossen hat; oder 2. welche die Löschung im Anwaltsregister, in der Liste gemäss Art. 28 BGFA oder im Anwaltsverzeichnis beziehungsweise der Entzug des Anwaltspatentes nach sich ziehen können.
<p>² Wird gegen eine Anwältin oder einen Anwalt eine Strafuntersuchung wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens eröffnet, haben dies die Strafuntersuchungsbehörden der Anwaltskommission unverzüglich zu melden.</p>		<p>² Das Konkurs- und Betreibungsamt meldet der Anwaltskommission unverzüglich, wenn ein Verlustschein auf eine Anwältin oder einen Anwalt ausgestellt wird.</p>
<p>³ Im Übrigen gilt die Meldepflicht gemäss Art. 15 BGFA.</p>		<p>³ Die Staatsanwaltschaft meldet der Anwaltskommission unverzüglich, wenn gegen eine Anwältin oder einen Anwalt eine Strafverfolgung wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens eröffnet wird. Sie teilt der Anwaltskommission auch den rechtskräftigen Endentscheid dieses Strafverfahrens mit.</p>
		<p>⁴ Im Übrigen gilt die Meldepflicht gemäss Art. 15 BGFA.</p>
V. BERUFSREGELN, AUFSICHT UND DISZIPLINARRECHT		
Art. 17 Grundsatz		
<p>Ungeachtet eines Eintrages im Anwaltsregister beziehungsweise in der öffentlichen Liste gelten für die selbstständigen und unabhängigen Anwältinnen und Anwälte die Berufsregeln nach Art. 12 und das Berufsgeheimnis nach Art. 13 BGFA; sie unterstehen der Aufsicht und dem Disziplinarrecht.</p>		
Art. 18 Aufsicht		
<p>¹ Die Anwaltskommission kann verbindliche Weisungen erteilen und Disziplinar massnahmen verfügen.</p>		
<p>² Sie kann von Amtes wegen prüfen, ob eine Anwältin oder ein Anwalt die persönlichen Voraussetzungen gemäss Art. 8 BGFA erfüllt.</p>		

Art. 19 Disziplinarverfahren 1. Grundsätze		
¹ Für das Verfahren, die Massnahmen, die Verjährung und die Löschung von Disziplinarmassnahmen gelten die Vorschriften des BGFA sowie der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege ³ .		
² Die Anordnung eines befristeten oder dauernden Berufsausübungsverbotes gemäss Art. 17 Abs. 1 Buchstabe d und e BGFA ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.		
Art. 20 2. Einleitung		
¹ Die Anwaltskommission leitet das Disziplinarverfahren von Amtes wegen oder aufgrund einer Anzeige ein.		
² Sie kann von der Eröffnung eines Verfahrens absehen, sofern sie die Vorwürfe als offensichtlich unbegründet erachtet.		
VI. AMTLICHE KOSTEN		
Art. 21 Grundsatz		Art. 21 Grundsatz
¹ Für sämtliche Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere für das Einspracheverfahren betreffend den Registereintrag, werden amtliche Kosten erhoben.		¹ Für sämtliche Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere für Einspracheverfahren, werden amtliche Kosten erhoben.
² Der Regierungsrat regelt die Gebühren.		
Art. 22 Kostentragung		
¹ Wer Anlass zu einer Amtshandlung oder einem Verfahren gibt, trägt unter Vorbehalt von Absatz 2 die Kosten.		
² Im Disziplinarverfahren richtet sich die Kostentragung nach Art. 426-428 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO).		
VII. RECHTSSCHUTZ		VII. RECHTSSCHUTZ- UND STRAFBESTIMMUNGEN
Art. 23 Einsprache		Art. 23 Rechtsschutz
Gegen die Verfügung der Anwaltskommission betreffend den Eintrag oder die Löschung im kantonalen Anwaltsregister kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung bei der Anwaltskommission Einsprache eingereicht werden.		¹ Gegen Verfügungen kann Einsprache erhoben werden.

		² Gegen Einspracheentscheide kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Bei Beschwerden gegen Prüfungsentscheide steht dem Verwaltungsgericht keine Ermessenskontrolle zu.
Art. 24 Verwaltungsgerichtsbeschwerde		Art. 24 Strafbestimmungen
¹ Gegen den Einspracheentscheid der Anwaltskommission und jeden anderen, in Anwendung des BGFA oder dieses Gesetzes ergangenen Entscheid, kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht werden.		Mit Busse bis zu 20'000 Franken wird bestraft, wer: 1. die Tätigkeit einer Anwältin oder eines Anwalts ausübt, ohne dazu berechtigt zu sein; 2. unter der Berufsbezeichnung Anwältin oder Anwalt oder unter einer gleichwertigen Bezeichnung auftritt, ohne ein Anwaltspatent zu besitzen oder zur Führung dieser Berufsbezeichnung gemäss Art. 11 und 33 BGFA berechtigt zu sein; 3. eine andere anwaltliche Berufsbezeichnung führt, ohne gemäss Art. 11, 24, 27 Abs. 2 und 33 BGFA dazu berechtigt zu sein; 4. sich im Geschäftsverkehr fälschlicherweise als im Anwaltsregister eingetragen bezeichnet.
² Bei Beschwerden gegen Prüfungsentscheide steht dem Verwaltungsgericht keine Ermessenskontrolle zu.		-
VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
Art. 25 Vollzug		
Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen sowie Vorschriften über:		
1. den Inhalt und die Durchführung der Anwaltsprüfung;		
2. den Inhalt und die Durchführung der Eignungsprüfung nach Art. 31 BGFA sowie des Eignungsgespräches nach Art. 32 BGFA;		
3. die Höhe der Gebühren.		
Art. 26 Übergangsbestimmungen		
¹ Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Anwaltspatente behalten ihre Gültigkeit.		
² Anwältinnen und Anwälte, die am 1. Juni 2002 über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung verfügen und im Kanton eine Kanzlei führen, werden ohne Erhebung von Gebühren und in einem vereinfachten Verfahren in das Anwaltsregister eingetragen. Die Anwaltskommission regelt das Verfahren.		

<p>³Anwältinnen und Anwälte, die nicht im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind, keine Freizügigkeit geniessen und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Partei in einem gerichtlichen Verfahren vertreten, dürfen die Vertretung bis zum Entscheid oder Urteil der betreffenden Instanz weiterführen.</p>		
<p>Art. 27 Änderung bisherigen Rechts 1. Gerichtsgesetz</p>		
<p>Das Gesetz vom 28. April 1968 über die Organisation und das Verfahren der Gerichte (Gerichtsgesetz)⁵ wird wie folgt geändert:</p>		
<p>Art. 28 2. Zivilprozessordnung</p>		
<p>Das Gesetz vom 20. Oktober 1999 über den Zivilprozess (Zivilprozessordnung)⁶ wird wie folgt geändert:</p>		
<p>Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts</p>		
<p>Die Verordnung vom 8. April 1972 über die vertragliche Vertretung der Parteien vor den Gerichten (Anwaltsverordnung)⁷ wird aufgehoben.</p>		
<p>Art. 30 Inkrafttreten</p>		
<p>¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p>		
<p>² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens¹ fest.</p>		
		<p>II.</p>
		<p>Das Gesetz vom 9. Juni 2010 über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 70 Parteivertretung</p>		<p>Art. 70 Parteivertretung und Verteidigung</p>
<p>¹ Die vertragliche Vertretung von Parteien vor den Gerichten und den Strafuntersuchungsbehörden des Kantons richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Anwaltsgesetzes.</p>		<p>¹ Die berufsmässige Parteivertretung beziehungsweise die Verteidigung von Parteien vor den Gerichten und den Strafverfolgungsbehörden richtet sich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Zivilverfahren nach Art. 68 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO); 2. in Straf- sowie in Übertretungsstrafverfahren nach den Art. 127 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO).

<p>²Die im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte sind verpflichtet, amtlich verfügte Vertretungen sowie die Vertretung von Parteien, denen die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zu übernehmen.</p>		<p>²Zur berufsmässigen Parteivertretung in Verwaltungsgerichtsverfahren ist berechtigt, wer im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist oder die Freizügigkeit nach dem BGFA genießt.</p>
		<p>³Die im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte sind verpflichtet, amtlich verfügte Vertretungen sowie die Vertretung von Parteien, denen die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zu übernehmen.</p>
		<p>III.</p>
		<p>Das Gesetz vom 8. Februar 1985 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 16 2. Voraussetzungen</p>		<p>Art. 16 2. Voraussetzungen</p>
<p>⁴Die vertragliche Vertretung von Parteien vor den Gerichten und den Strafuntersuchungsbehörden des Kantons richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Anwaltsgesetzes.</p>		<p>¹Die Parteivertretung muss unbeschränkte Handlungsfähigkeit besitzen; für die berufsmässige Parteivertretung vor dem Verwaltungsgericht ist Art. 70 GerG anwendbar.</p>
<p>²Die Parteivertretung hat als Ausweis eine Vollmacht zu den Akten zu legen; legt die Parteivertretung binnen angesetzter Frist keine Vollmacht auf, tritt die Behörde auf ihre Eingabe nicht ein.</p>		
		<p>ENTWURF Änderung Anwaltsverordnung</p>
		<p>Die Vollzugsverordnung vom 23. November 2004 zum Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes (Anwaltsverordnung) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 6 Schriftliche Prüfung</p>		
<p>³Die schriftliche Prüfung umfasst zwei Klausurarbeiten von je 8 Stunden.</p>		<p>¹Die schriftliche Prüfung umfasst eine Klausurarbeit von 8 Stunden.</p>
<p>²Im Rahmen der Klausurarbeiten sind in verschiedenen Gebieten des Prüfungstoffes insbesondere Gutachten, Rechtsschriften, Verträge oder Plädoyers auszuarbeiten.</p>		<p>²Im Rahmen dieser Klausurarbeit sind in verschiedenen Gebieten des Prüfungstoffes insbesondere Gutachten, Rechtsschriften, Verträge oder Plädoyers auszuarbeiten.</p>

³ Die Anwaltskommission bestimmt die zulässigen Hilfsmittel. Es dürfen nur die zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen (PC, Drucker usw.) verwendet werden.		
§ 9 Wiederholung		
Als Prüfungsteile im Sinne von Art. 11 des kantonalen Anwaltsgesetzes gelten die einzelnen Klausurarbeiten und die mündliche Prüfung.		<i>Aufgehoben</i>